

Anwendungsbereich

Die Pfändungstabelle gilt für Pfändungen von Lohn und Lohnersatzleistungen an der „Quelle“, d. h. beim Arbeitgeber, beim Rententräger, der Krankenkasse usw.

Bei der Pfändung eines Pfändungsschutzkontos (P-Konto) werden niedrigere, feste Freibeträge berücksichtigt. Eine P-Konto-Bescheinigung oder ein Schutzantrag beim Gericht bzw. der pfändenden Behörde sind erforderlich, damit Unterhaltspflichten berücksichtigt werden (siehe Infoblatt „Schutz bei Kontopfändung durch das P-Konto“).

Wie wird die Tabelle gelesen?

Für die Höhe des pfändbaren Betrages sind der Nettolohn und die Anzahl der Unterhaltspflichten entscheidend.

Der Nettolohn steht in Schritten zu je 10 € in den ersten beiden Spalten. Der pfändbare Betrag wird in den Spalten rechts davon abgelesen, abhängig von der Zahl der Unterhaltspflichten.

Unterhaltspflichten

Unterhaltspflicht besteht für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, eigene Kinder und ggf. die Eltern.

Wichtig ist, dass der Unterhalt tatsächlich gewährt wird.

Unterhaltspflichten müssen solange berücksichtigt werden, bis auf Antrag eines Gläubigers vom Gericht oder der pfändenden Behörde ein gegenteiliger Beschluss erlassen wurde.

Arbeitnehmer sollten gegebenenfalls ihrem Arbeitgeber die Anzahl der Unterhaltsberechtigten mitteilen bzw. nachweisen. Der Kinderfreibetrag gibt nicht unbedingt die Zahl der Unterhaltspflichten wieder.

Unpfändbare Beträge sind:

- 50 % der Bruttovergütung für Überstunden
- Urlaubsgeld (im normalen Umfang)
- laufende Zahlungen für vermögenswirksame Leistungen
- Aufwandsentschädigungen (Spesen), Auslösungsgelder
- Gefahrenzulagen, Schmutz-, Staub- und ähnliche Zulagen, steuerfreie Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge (nicht jedoch Schicht- oder Akkordzulagen)*
- Weihnachtsgeld bis zur Hälfte des monatlichen Bruttoeinkommens, höchstens bis zu 500,- €
- Jubiläumswendungen
- Geburts- oder Heiratsbeihilfen

* Urteile des BGH vom 29.06.2016 (Az. ZB 4/15) und vom 20.09.2018 (Az. IX ZB 41/16)

Berechnungsweise

Vom Bruttoeinkommen werden zuerst die unpfändbaren Beträge abgezogen. Vom Ergebnis sind die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge fiktiv zu berechnen und auch abzuziehen. Es verbleibt ein fiktives pfändbares Nettoeinkommen. Für dieses kann der pfändbare Betrag in der Pfändungstabelle abgelesen werden.

Ausnahmen

Bei Pfändungen wegen Unterhalt oder Forderungen aus Straftaten gilt diese Pfändungstabelle unter Umständen nicht.

Jobcenter Landkreis Heilbronn -Schuldnerberatung- Rosenbergstr. 59 74074 Heilbronn

Frau Feeser	Zimmer	313	Tel. 07131/3951-111
Frau Gebhart		315	Tel. 07131/3951-212
Frau Hofmann		309	Tel. 07131/3951-206
Frau Kreuzfeldt		317	Tel. 07131/3951-113
Frau Leitz		309	Tel. 07131/3951-107
Frau Weber		311	Tel. 07131/3951-109

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes:
Jobcenter Heilbronn, -Schuldnerberatung –
Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn
Text- oder Layoutänderungen nur mit vorheriger
Genehmigung durch die Verantwortlichen!
Dieses Merkblatt dient nur zur allgemeinen Information und
erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit
Stand: Juli 2019



**Die Schuldnerberatung
informiert:**

Die Pfändungstabelle

gemäß § 850c

Zivilprozessordnung gültig ab

01.07.2019 bis 30.06.2021